



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
BauNE-2020-2122744-STN

BearbeiterIn: Stefan Stadler  
Tel: (+43 732) 77 20-12254  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77  
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV  
z.H. Frau Maria Dobusch  
im Hause

Linz, 10.08.2020

Marktgemeinde Riedau  
Flächenwidmungsplan Nr. 6  
Änderung Nr. 3

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2020-197944/4  
GVOEV-2020-211154/2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/3 betrifft Flächen an der B137 Innviertler Straße, von km 38,000 bis km 38,042, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 5790 m<sup>2</sup> von derzeit **Grünland** in 5300m<sup>2</sup> **Betriebsbaugelände** und 490m<sup>2</sup> **eingeschränktes gemischtes Baugelände** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschlüsselung hat über die L513 Unterinnviertler Straße bei km 16,964 rechts im Sinne der Kilometrierung und in weiterer Folge über die Gemeindestraße Peßlerstraße (Gst. 810/12 u. Gst. 128/11) zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

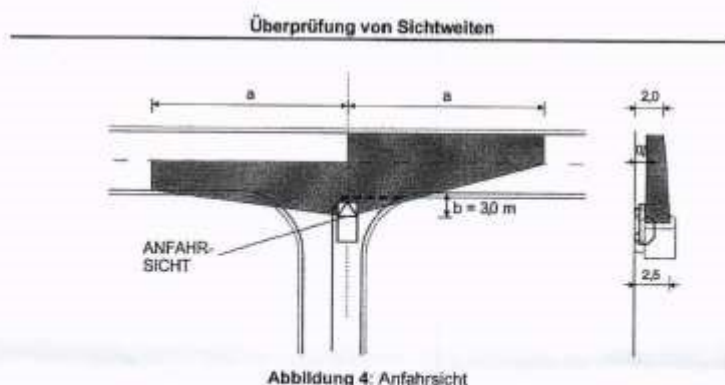
Auf die **Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten** gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. **Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen.** Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Zukunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

**baune**  
STRAßENNEUBAU UND -ERHALTUNG

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die **8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone** gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine **Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich**.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	$V_P$ [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
$a_{min}$ [m]	70	95	120	155	190	230
$a_{PKW}$ [m]	55	75	95	120	145	175

**Tabelle 3:** Schenkellängen a,  $a_{min}$  und  $a_{PKW}$  gemäß RVS 03.05.12.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Thomas Eckerstorfer